

Empfänger nennt¹⁴¹; auch hier muß Alberich also direkt auf Damianis Brief zurückgegriffen haben. Die 100 Jahre Buße, die Damiani für den Amtsverzicht leisten will, werden dann wieder bei Alberich wie bei Helinand erwähnt. Schließlich findet sich Damianis Schmähedicht auf Rom¹⁴², das bei Alberich folgt, bei Helinand wiederum nicht, sodaß Alberich auch hier wieder direkt Damianis Brief 72 benützt haben muß. Am Schluß allerdings greift Alberich dann mit seiner Bemerkung: *Hic ergo in libro epistolarum suarum quosdam casus mirabiles inserit, de quibus iam aliquos suis in locis assignavimus* noch einmal eine entsprechende Äußerung bei Helinand¹⁴³ auf.

Alberich zitiert also aus vier Briefen Damianis, Nr. 57, 72, 88 und 149, wobei allerdings seine Kenntnis von Brief 88 wohl aus der einzigen Textstelle stammt, die aus diesem Brief in den erwähnten nordfranzösisch-flandrischen Handschriften unter die Exzerpte aus Brief 72 eingereiht wurde. Dieser Brief 72 steht ganz deutlich im Mittelpunkt, die weitaus meisten Zitate hat Alberich aus ihm genommen. Allerdings hat er bisweilen auch Texte aus diesem Brief, die nicht in den Exzerpten der erwähnten Handschriftengruppe stehen, sodaß er hier auf eine unabhängige Überlieferung zurückgegriffen haben muß. Damit geht er über Helinand hinaus, der aus diesem Brief nur die genannte Exzerptensammlung kannte. Die beiden Briefe 57 und 72 sind handschriftlich vielfach überliefert, im Codex Casinensis 358 finden sie sich auf pag. 356–361 (Brief 57) und pag. 347–356 (Brief 72). Alberichs Kenntnis des Briefes 149 bleibt jedoch unerklärt, wenn man nicht eine Bekanntschaft mit dem damals vielleicht noch vollständigen Codex Casinensis 359 oder der entsprechenden in Süditalien entstandenen Überlieferung im Chisianus annehmen will.

141) Helinand, Chronicon (MIGNE PL 212 Sp. 964, 45 ff.).

142) Petrus Damiani, Brief 72 (II S. 344, 6 ff.); LOKRANTZ, Opera poetica (wie Anm. 10) Nr. 34 S. 57.

143) Helinand, Chronicon (MIGNE PL 212 Sp. 966, 10 ff.).